

35. 1. Schlicht die Ausnahmenvorschrift des § 24 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung auch die Anwendung des § 23 Abs. 1 daf. aus?

2. Zur Anrechnung des eigenen Arbeitsverdienstes auf den Schadenersatzanspruch bei Schadensteilung.

Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937
(RGBl. I S. 1179) — StVO. — §§ 23, 24. BGB. § 254.

V. Zivilsenat. Urf. v. 7. Januar 1944 i. S. W. (Nl.) w. Firma
W. G. u. 1 and. (Bef.). V 108/43.

I. Landgericht Wuppertal.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am Abend des 2. Juni 1939 war der Ehemann der Klägerin im Begriffe, mit einem Handwagen Gras in seine Wohnung zu bringen, das er an der Landstraße L.-B. gemäht hatte. Der Handwagen war nicht beleuchtet. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts war auch kein Rückstrahler an ihm zu sehen. Während die Klägerin den Handwagen auf der rechten Straßenseite an der Deichsel zog, ging ihr Ehemann an der linken hinteren Seite des Handwagens so, daß er die rechte Hand auf die linke hintere Seite des Wagens auflegte. Hierbei wurde er von einem überholenden, der Erstbeklagten gehörenden und vom Zweitbeklagten gesteuerten Personenkraftwagen von hinten angefahren. Er erlitt Schädelverletzungen und schwere Brüche und starb an den Folgen. Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch.

Unter Annahme eines mitwirkenden Verschuldens des Verunglückten hat das Landgericht den Klageanspruch dem Grunde nach zu zwei Dritteln, das Berufungsgericht hingegen nur zur Hälfte für berechtigt erklärt. Soweit die Klägerin die Zahlung einer Rente vom 1. November 1939 ab beansprucht — dem Zeitpunkt, an dem sie eine Anstellung bei der Reichspost gefunden hat —, hat das Berufungsgericht die Klage ganz abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte wegen der bezifferten Klageansprüche, soweit sie nicht auf Träger der Reichsversicherung übergegangen sind, zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den G r ü n d e n :

Das Berufungsgericht erblickt ein mitwirkendes Verschulden des Verunglückten einmal darin, daß er seinen Handwagen nicht be-

leuchtet gehabt habe; das Fehlen der Beleuchtung müsse ihm als schweres Verschulden angerechnet werden. Ferner habe es „einen kaum zu überbietenden Leichtsinns“ dargestellt, daß er, anstatt sich an der äußersten rechten Straßenseite zu halten, links neben dem Handwagen hergegangen sei.

Die erste Erwägung beruht auf einer Verkennung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung. Das Berufungsgericht läßt unerörtert, welchen gesetzlichen Bestimmungen es entnimmt, daß der Handwagen des Verunglückten „unter allen Umständen hätte beleuchtet sein müssen“. In Betracht kommen die Vorschriften der §§ 23, 24 StVO. § 23 Abs. 1 schreibt vor: „Alle Fahrzeuge müssen an der Rückseite . . . rote Schlußlichter oder rote Rückstrahler führen; ausgenommen sind Kinderwagen, die ihrem Bestimmungszweck dienen, und Handschlitten.“ § 24 Abs. 1 bestimmt: „Bei Dunkelheit . . .“ muß „an Fahrzeugen . . . nach hinten ihr Ende durch rote Laternen oder rote Rückstrahler erkennbar gemacht werden . . .“ Im Abs. 4 des § 24 heißt es weiter: „Diese Vorschriften gelten nicht für Fahrzeuge, die von Fußgängern mitgeführt werden und nicht breiter als ein Meter sind.“ Unstreitig war der Handwagen des Verunglückten weniger als ein Meter breit.

Aus den vorstehenden Vorschriften ergibt sich zunächst, daß eine rückwärtige Beleuchtung der Fahrzeuge — für Kraftfahrzeuge gelten andere Vorschriften; vgl. § 53 StVO. — überhaupt nicht unbedingt gefordert wird, sondern daß ihre Erkennbarmachung durch rote Rückstrahler genügt. Im übrigen besteht aber äußerlich eine Unstimmigkeit zwischen den Vorschriften der §§ 23 und 24 StVO. insofern, als § 23 Abs. 1 das Führen von roten Schlußlichtern oder roten Rückstrahlern durch alle Fahrzeuge vorschreibt, ohne, wie im § 24 Abs. 4, für weniger als ein Meter breite, von Fußgängern mitgeführte Fahrzeuge eine Ausnahme zu machen.

Die richtige Anwendung der einander scheinbar widersprechenden Bestimmungen ergibt sich aus ihren unterschiedlichen Zwecken. § 23 StVO. enthält eine Zustands-, § 24 eine Betriebsvorschrift (vgl. Müller Straßenverkehrsrecht, 15. Aufl., Bem. 2 Abs. 2 zu § 23, Bem. 1 zu § 24 StVO.). Die Zustandsvorschrift des § 23 soll die Durchführung der Betriebsvorschrift sichern, wobei der Gedanke als für den Gesetzgeber maßgebend betrachtet werden kann, daß an einem Fahrzeuge, das nicht ständig einen fest angebrachten Rückstrahler führt, ein solcher leicht bei Dunkelheit fehlen werde.

Diese Erwägung muß im Verhältnis des § 23 Abs. 1 zu § 24 Abs. 1 dazu führen, daß die Zustandsvorschrift des § 23 Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dunkelheit gilt, im Verhältnis des § 23 Abs. 1 zu § 24 Abs. 4 dagegen dazu, daß, soweit die Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des § 24 Abs. 4 gegeben sind, nicht nur § 24 Abs. 1, sondern auch § 23 Abs. 1 nicht anzuwenden ist; denn es wäre sinnlos, Fahrzeuge von nicht mehr als einem Meter Breite, die von Fußgängern mitgeführt werden, für die Zeit der Dunkelheit von der Betriebsvorschrift der Erkennbarmachung durch rote Laternen oder rote Rückstrahler auszunehmen, sie aber gleichzeitig der Zustandsvorschrift des Führens solcher Laternen oder Rückstrahler zu unterwerfen.

Dem Verunglückten kann daher weder das Fehlen einer Schlußbeleuchtung noch das Fehlen oder die mangelnde Erkennbarkeit eines roten Rückstrahlers als Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften zur Last gelegt werden.

Das Verfassungsgericht begründet die Abweisung der Klage in dem vorbezeichneten Umfange damit, vom 1. November 1939 ab könne die Klägerin bis auf weiteres keinen Schadenersatzanspruch erheben. Da das Meineinkommen ihres Mannes vor dem Unfall nach den von ihr überreichten Lohnbescheinigungen monatlich weniger als 210 RM. betragen, während sie selbst sofort nach ihrem Eintritt bei der Reichspost monatlich 110 RM. ohne weiteren Abzug erhalten habe, sei ihr ein auszugleichender Schaden auch dann nicht entstanden, wenn man gebührend berücksichtige, daß der Verstorbene das Haus instand gehalten und verbessert und auf einem Morgen Land eine Kuh, ein Kalb, ein Schwein, Ziegen und Hühner gehalten habe. Es sei dabei zu berücksichtigen, daß die Klägerin wegen des Mitverschuldens des Verstorbenen nur die Hälfte dessen beanspruchen könne, was ihr an sich zustehen würde.

Die Revision macht demgegenüber geltend, schon in der Klageschrift sei betont, daß die Klägerin nervenkrank sei. Wenn sie trotzdem nach Kriegsausbruch die Anstellung bei der Post angenommen habe, so frage es sich, ob sie dazu nach § 254 BGB. bei einem solchen Gesundheitszustande verpflichtet gewesen sei. Inzwischen habe sie aus diesem Grund ihre Anstellung wieder verloren.

Soweit die Revision damit rügen will, daß Verfassungsgericht habe unter Verkennung der in RGG. Bd. 154 S. 236 aufgestellten

Grundsätze nicht beachtet, daß es für die Anrechnung des eigenen Arbeitsverdienstes der Witwe darauf ankomme, ob und inwiefern ihr die Übernahme der Arbeit zuzumuten sei, kann ihrer Klage nicht beigetreten werden. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß das Berufungsgericht nicht von diesen Grundsätzen ausgegangen sei. Eine ausdrückliche Erörterung der Frage im Urteil war im vorliegenden Falle nicht geboten, da die Klägerin in ihrer Klageaufstellung selbst diesen Arbeitsverdienst als schadenmindernd berücksichtigt hatte.

Rechtsirrtümlich ist es dagegen, wenn das Berufungsgericht seine Annahme, der Arbeitsverdienst von 110 RM. habe den der Klägerin durch den Verlust des Unterhaltsanspruchs erwachsenen Schaden völlig ausgeglichen, damit begründet, daß sie wegen des Mitverschuldens des Verstorbenen nur die Hälfte dessen beanspruchen könne, was ihr an sich zustehen würde. Die Beklagten haben nach § 254 Abs. 2 BGB. allerdings ein Anrecht darauf, daß die Klägerin ihren Schaden im Rahmen des Zumutbaren durch eigenen Arbeitsverdienst mindere. Den durch diesen Verdienst nicht gedeckten Teil des Schadens haben sie jedoch zu dem aus der Anwendung des § 254 BGB. sich ergebenden Bruchteil zu ersetzen. Das Berufungsgericht hätte also den Wert des Unterhalts, den der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens der Klägerin zu gewähren verpflichtet gewesen wäre, ziffernmäßig feststellen und davon die 110 RM. Arbeitsverdienst abziehen müssen. Wenn dann noch ein Schaden der Klägerin bleibt, haben die Beklagten ihn zu dem ihnen auferlegten Bruchteil zu ersetzen. Der Standpunkt des Berufungsgerichts läuft darauf hinaus, den Arbeitsverdienst der Klägerin einseitig zur Minderung der Ersatzzulb des Schädigers zu verwenden, während dem Beschädigten dann unter Umständen ein Schaden bleibt, der vom Schädiger auch nicht zu einem Bruchteil ersetzt wird.

Auch der Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Rente ist daher unter entsprechender Abänderung des Berufungsurteils dem Grunde nach zu zwei Dritteln für gerechtfertigt zu erklären, da der Begründung des Berufungsgerichts entnommen werden kann, daß es irgendeinen Schaden für gegeben erachtet hat, wenn der Arbeitsverdienst nicht auf den von den Beklagten zu ersetzenden Teil, sondern auf den vollen Schaden der Klägerin angerechnet wird. Das Weitere ist dem Verfahren über die Höhe der Klageansprüche zu überlassen.